

Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-

8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen einschließlich Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2 und 3, zum Original der Niederschrift) wird beschlossen.

Die dem Original der Niederschrift als Anlage 4 beigefügte zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen die Genehmigung bei der Bezirksregierung Detmold einzuholen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 23.03.2023 überein. Der Beschluss vom 23.03.2023 des Rates der Stadt Willebadessen über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 27.03.2023

gez. Norbert Hofnagel

Genehmigung:

Die vom Rat der Stadt Willebadessen am 23.03.2023 verabschiedete 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen ist der Bezirksregierung Detmold am 19.04.2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 07.07.2023 – Az. 61.20-01– die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Genehmigung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen stimmt mit der Genehmigung der Bezirksregierung vom 07.07.2023 überein.

Willebadessen, den 19.07.2023

gez. Norbert Hofnagel

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 07.07.2023 über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Willebadessen, den 19.07.2023

gez. Norbert Hofnagel

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planung:

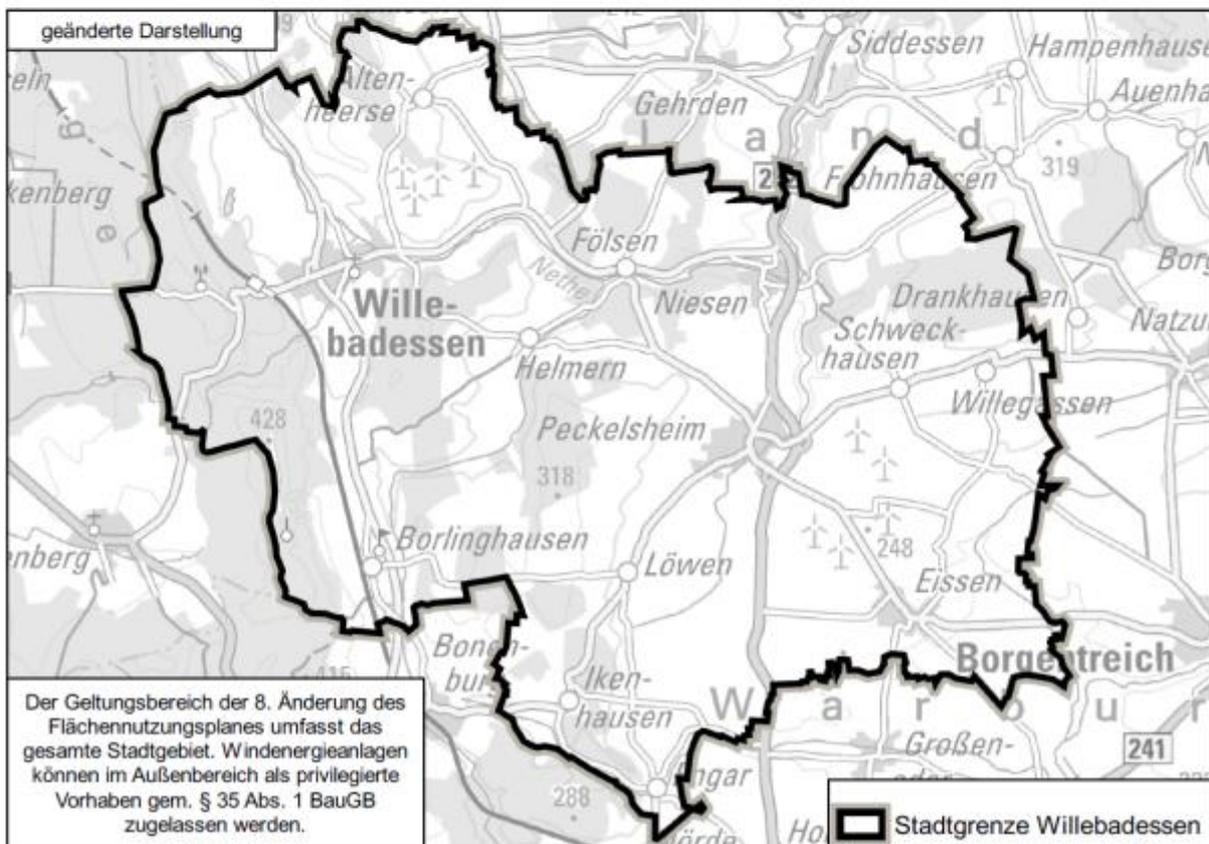
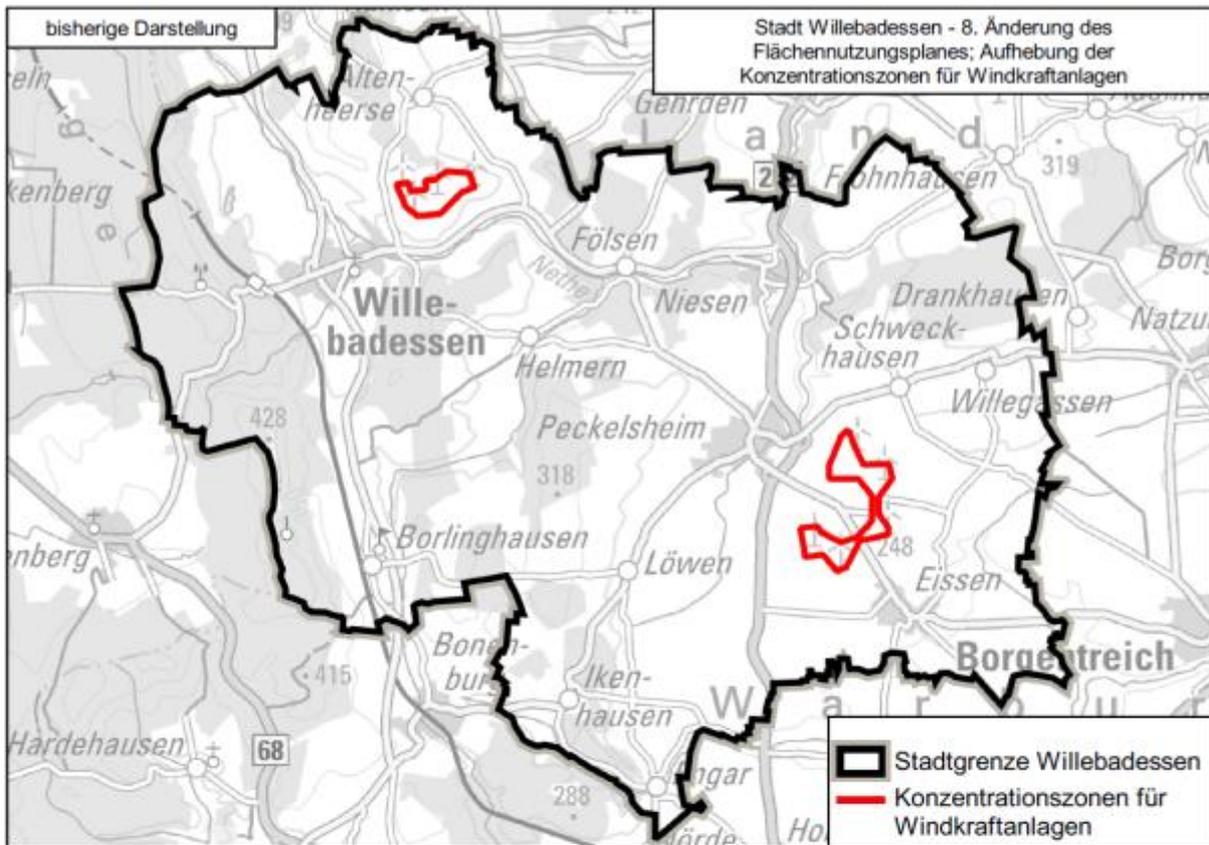
Ziel des Verfahrens ist es, den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen auf geeignete Zonen zu untersuchen, um Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen.

Um die Bewertung aller Flächen im Außenbereich der Stadt Willebadessen für die Eignung substantiell Raum für Windenergie zu schaffen/zu untersuchen, ist es notwendig, die bisherige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aufzuheben.

Mit der Aufhebung ist mit Auswirkungen auf Umwelt und Entwicklungen im Außenbereich zu rechnen, die in den Planunterlagen dargestellt sind.

Geltungsbereich der Planung:

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Einsichtnahme:

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Fachbereich Bauen

und Planen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von
donnerstags von

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 19.07.2023

gez. Norbert Hofnagel